

Wahlamt der Stadt Alsfeld

Markt 3

Telefon 06631 / 182-140



Landtagswahl und Direktwahl Landrat am 8. 10.2023

Informationen für die Mitglieder im Wahlvorstand

Inhalt:

Vorbereitungen vor dem Wahltag (Seite 2)

1. Abholen der Unterlagen
2. Einteilung der Wahlhelfer

Der Wahltag (Seite 2)

1. Wahlzeit und Anwesenheit des Wahlvorstands
2. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstands
3. Erfrischungsgeld
4. Wahlunterlagen
5. Einrichtung und Kennzeichnung des Wahlraumes
6. Unterschriftensammlung und unzulässige Wahlwerbung
7. Öffentlichkeit der Wahl und Hausrecht

Ablauf der Wahlhandlung (Seite 4)

1. Allgemeiner Ablauf
1. Wahlberechtigung
2. Kennzeichnung des Stimmzettels
3. Wahl Niederschrift
4. Rote oder gelbe Wahlbriefe
5. Ende der Wahlhandlung

Ermittlung der Wahlergebnisse (Seite 5)

1. Allgemeines zur Auszählung
2. Ergebnisermittlung
3. Schnellmeldung
4. Abschluss der Wahl Niederschriften
5. Verpacken der Unterlagen
6. Rückgabe der Unterlagen

Musterstimmzettel Landtagswahl

Anleitung für den Wahlvorstand

Musterstimmzettel Direktwahl Landrat

Anleitung/Ausfüllhilfe Niederschrift Direktwahl

Vorbereitungen vor dem Wahltag

1. Abholung der Unterlagen

Am Tag vor der Wahl (**Samstag, 07.10.2023**) **zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr** müssen folgende Unterlagen im Wahlamt der Stadt Alsfeld durch den Wahlvorsteher (am besten in Begleitung eines weiteren Mitglied des Wahlvorstandes) abgeholt werden:

- Ausdruck des Wählerverzeichnisses und Alpha-Liste (für Landtagswahl und Direktwahl Landrat)
- Stimmzettel für beide Wahlen
- Abdruck der gesetzlichen Bestimmungen für beide Wahlen
- Wahlbekanntmachung
- 2 Schnellmeldungen
- 2 Wahl Niederschriften
- Verpackungs- und Siegelmaterial für die Stimmzettel
- Die Wahlkabinen und Wahlurnen mit Schlössern befinden sich in den Wahlbezirken bereits vor Ort im Wahllokal
- auf Anfrage: Wahllokalschilder und Hinweisschilder
- Erfrischungsgeldliste, Erfrischungsgeld
- Büromaterial
- Getränkebox

2. Einteilung der Wahlhelfer

Die Wahlvorsteher kontaktieren die Mitglieder des Wahlvorstands anhand der übergebenen Telefonlisten und teilen die Wahlhelfer in Dienstsichten ein. In den Wahlbezirken wurden 8 bis 9 Wahlhelfer eingeteilt. Alle Mitglieder werden in 2 Schichten (7:30 Uhr – 13:00 Uhr, 12:30 Uhr – 18:00 Uhr) eingeteilt, so dass immer mindestens 4 (vorgeschrieben sind 3) Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sind.

Sollte ein Mitglied des Wahlvorstands bereits im Vorfeld absagen, bitten wir um unverzügliche Mitteilung. Falls Sie die Absage erst am 08.10.2023 erreicht, bitte unter 182-140 anrufen!

Der Wahltag

1. Wahlzeit und Anwesenheit des Wahlvorstands

In allen Wahlbezirken wird von 08:00 Uhr – 18:00 Uhr gewählt. Um einen pünktlichen Beginn zu gewährleisten, tritt der Wahlvorstand um 7:30 Uhr im Wahllokal zusammen (darunter ein Wahlvorsteher und ein Schriftführer). Die Wahlzeit darf nicht vor 18:00 Uhr beendet werden. Es muss gewährleistet sein, dass während des Wahlgeschäfts immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sind.

Ab 18:00 Uhr müssen **alle** Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein und können erst nach der vollständigen Ermittlung und Mitteilung des Ergebnisses entlassen werden.

Der Wahlvorsteher muss auf die Vollständigkeit aller Unterschriften des Wahlvorstands in allen Niederschriften achten. Der Wahlvorsteher muss auch nach Übergabe der Unterlagen für eventuelle Rückfragen erreichbar sein.

- Sollte ein Mitglied des Wahlvorstands nicht zum Wahldienst erscheinen oder kurzfristig absagen, bitte sofort das Wahlamt benachrichtigen (182-140).
- **Bitte geben Sie uns in jedem Fall nach Einrichten des Wahllokals eine telefonische Rückmeldung, dass die Wahlhandlung pünktlich beginnen kann!**

2. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstands

Der Wahlvorsteher verpflichtet alle Mitglieder des Wahlvorstands zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werdenden Tatsachen.

Der Wahlvorsteher achtet darauf, dass die Mitglieder des Wahlvorstands keine Kleidung, Anstecknadeln oder sonstige Plaketten tragen, die auf deren politische Überzeugung hindeuten.

3. Erfrischungsgeld

Der Wahlvorsteher händigt das Erfrischungsgeld gegen Unterschrift an die Mitglieder des Wahlvorstands aus (Wahlvorsteher 35,00 €, stellv. Wahlvorsteher, Schriftführer und Beisitzer 25,00 €).

4. Wahlunterlagen

Die übergebenen Wahlunterlagen sind unter Ziffer 1 aufgeführt.

Weiterhin befinden sich im Wahllokal Wahlkabinen und eine gemeinsame Wahlurne für beide Wahlen. Die Wahlurne muss mit dem beigefügten Schloss verschlossen werden (bitte vorher kontrollieren, dass sie leer ist) und darf erst zur Auszählung nach 18:00 Uhr wieder geöffnet werden.

5. Einrichten und Kennzeichnen des Wahlraumes

Der Wahlvorsteher sorgt dafür, dass der Wahlraum mit Hinweisschildern deutlich gekennzeichnet wird und bringt Hinweispfeile an.

Im Wahllokal sind die Bekanntmachung der Wahl sowie Musterstimmzettel für die Landtagswahl und die Direktwahl Landrat auszuhängen.

Die Wahlkabinen sind auf Tischen so aufzustellen, dass keinesfalls ein Einblick ermöglicht wird und eine geheime Wahl gewährleistet ist. Im Inneren der Wahlkabine wird ein Stift an einem Seil befestigt. Bitte kontrollieren Sie mehrmals täglich die Wahlkabinen.

Je nach Gegebenheit können am Tisch des Wahlvorstandes oder bereits im Eingangsbereich durch einen Beisitzer die Stimmzettel (entfaltet) ausgegeben werden. Der Schriftführer führt das Wählerverzeichnis und der Wahlvorsteher überwacht den Vorgang und gibt die Wahlurne frei.

6. Unterschriftensammlungen und unzulässige Wahlwerbung

Innerhalb des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Dies gilt auch innerhalb eines Bereichs von **mindestens 10 Metern** vor dem Gebäudeeingang.

Das Verbot der Wahlwerbung trifft auch auf den Wahlvorstand zu.

Der Wahlvorstand muss sich sowohl vor Öffnung des Wahllokals als auch während der gesamten Wahlhandlung regelmäßig von der Einhaltung des Wahlwerbungsverbots überzeugen.

7. Öffentlichkeit der Wahl und Hausrecht

Die Wahl ist öffentlich. Während der gesamten Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, wenn dadurch das Wahlgeschäft nicht gestört wird.

Der Wahlvorstand hat das Hausrecht und somit das Recht, Personen aus dem Wahllokal bzw. aus dem Gebäude zu verweisen, die die Ruhe und Ordnung stören. Dies betrifft insbesondere Personen, die Wahlwerbung betreiben wollen. Eine Verletzung des Wahlwerbungsverbots kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Ausgenommen hiervon sind zugelassene Meinungsforschungsinstitute, über deren Anwesenheit die Wahlvorstände gesondert informiert werden. Bei Problemfällen bitte das Wahlamt konsultieren.

Ablauf der Wahlhandlung

1. Allgemeiner Ablauf

Beim Betreten des Wahllokals prüft der Wahlvorstand die Wahlberechtigung des Wählers anhand des Wählerverzeichnisses. Bitte lassen Sie sich hierzu die Wahlbenachrichtigung und - sofern der Wähler nicht bekannt ist - ein Ausweisdokument vorlegen. Falls der Wähler keine Wahlbenachrichtigung vorlegen kann, ist das Ausweisdokument ausreichend, nur die Wahlbenachrichtigung genügt nicht!

Der Wähler erhält nun vom Beisitzer entsprechend der Wahlberechtigung Stimmzettel für eine oder beide Wahlen. Die Stimmzettel müssen komplett auseinandergefaltet ausgehändigt werden.

Mit diesen begibt der Wähler sich nun alleine in eine Wahlkabine und wählt.

Nach der Wahl müssen die Stimmzettel einzeln und getrennt voneinander zusammengefaltet werden, so dass eine geheime Wahl gewährleistet ist.

Der Wähler tritt vor den Wahlvorstand. Der Schriftführer sucht den Wähler im Wählerverzeichnis.

Wenn der Wähler gefunden wurde, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne zum Einwurf der Stimmzettel frei. Der Schriftführer kennzeichnet die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis mit einem roten Haken in der vorgesehenen Spalte für die Landtagswahl und die DW Landrat.

Zusätzlich empfiehlt sich, dass der Wahlvorsteher oder der Schriftführer eine Strichliste für jede Wahl führt. So kann jederzeit die Anzahl der bisherigen Wähler festgestellt werden kann.

2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt zur **Landtagswahl** sind alle Deutschen, die seit mindestens 6 Wochen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (27.08.2023) in Hessen und das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben (8.10.2005).

Wahlberechtigt zur **Direktwahl des Landrats** sind alle Deutschen, die seit mindestens 6 Wochen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (27.08.2023) im Vogelsbergkreis haben und das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben (8.10.2005). Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in Deutschland (Unionsbürger) sind unter den gleichen Bedingungen wie Deutsche zu der Direktwahl des Landrats wahlberechtigt.

Die Wahlberechtigung für die beiden Wahlen kann also unterschiedlich sein.

Am Freitag vor der Wahl werden ab 13:00 Uhr die für die Wahl gültigen Wählerverzeichnisse abgeschlossen.

Es dürfen hierin durch den Wahlvorstand – bis auf die Stimmabgabevermerke – **keine Änderungen am Wählerverzeichnis** vorgenommen werden, auch wenn der Wahlvorstand der Auffassung ist, dass ein vorsprechender Wahlwilliger in das Wählerverzeichnis eingetragen gehört. Bitte kontaktieren Sie in einem solchen Fall das Wahlamt!

Es ist weiterhin **nicht** entscheidend, ob ein Wähler im Besitz einer Wahlbenachrichtigung ist. Es kommt darauf an, dass die Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Vorlage eines Ausweisdokuments ist für die Wahlteilnahme erforderlich. Auf die Notwendigkeit, den Ausweis mitzuführen, wird auf der Wahlbenachrichtigung deutlich hingewiesen. Falls außer der Wahlbenachrichtigung kein Ausweisdokument vorgelegt werden kann, muss der Wahlvorstand durch Befragung oder Ähnliches sicherstellen, dass die Identität der Person zweifelsfrei festgestellt wird. Ist das nicht möglich, ist die Wahlteilnahme zu verweigern. Eine spätere Wahl unter Vorlage eines Ausweisdokuments ist am Wahltag jederzeit möglich. Wir empfehlen in Zweifelsfällen die Rücksprache mit dem Wahlamt durch den Wahlvorstand!

Personen, die mit einem „W“ oder im Wählerverzeichnis eingetragen sind, dürfen nicht mehr zur Wahl zugelassen werden, da in einem solchen Fall bereits Wahlunterlagen per Briefwahl herausgegeben worden sind.

Falls ein Wähler mit Wahlschein (nicht zu verwechseln mit der Wahlbenachrichtigung) zur Wahl zugelassen werden möchte, MUSS die Zulassung telefonisch mit dem auf dem Wahlschein vermerkten Wahlamt abgestimmt werden. Auf der Rückseite des Wahlscheins ist der Zeitpunkt des Anrufs, die Auskunftsperson und das Ergebnis zu vermerken!

3. Kennzeichnung des Stimmzettels

Jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme persönlich und allein abzugeben. Eine Ausnahme gibt es für Wahlberechtigte, die nicht lesen können oder körperlich so beeinträchtigt sind, dass sie die Stimmzettel nicht kennzeichnen können. Hier kann eine Hilfsperson (auch aus dem Wahlvorstand, wenn dieser aus mindestens 4 Personen besteht) für den Wahlberechtigten den Stimmzettel kennzeichnen.

Ansonsten hat der Wahlvorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Stimmabgabe geheim erfolgt. **Eine öffentliche Kennzeichnung des Stimmzettels sowie fotografieren in der Wahlkabine sind nicht zulässig.**

4. Wahl Niederschrift

Über die gesamte Wahlhandlung im Wahlbezirk nimmt der Schriftführer für jede der Wahlen eine Wahl Niederschrift auf. In den Wahl Niederschriften wird der Ablauf der Wahlhandlung, beginnend mit dem Zusammentreten des Wahlvorstands, wiedergegeben.

5. Rote oder gelbe Wahlbriefe

Kommen Personen mit roten oder gelben Wahlbriefen zu Ihnen, so sind diese von Ihnen darauf hinzuweisen, dass die Briefe bis spätestens 18:00 Uhr an der auf dem Umschlag angegebenen Adresse abgegeben werden müssen! **Sie dürfen diese Wahlbriefe in keinem Fall annehmen!** Falls es hierbei zu Konflikten kommt, kontaktieren Sie bitte das Wahlamt, um eine gemeinsame Lösung zu finden!

6. Ende der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher hat dafür zu sorgen, dass die Wahlhandlung pünktlich um 18:00 Uhr beendet wird. Er hat das Ende der Wahlzeit im Wahlraum deutlich bekannt zu geben. Von da an dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben.

Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Allgemeines zur Auszählung

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes treffen um spätestens 18:00 Uhr wieder im Wahllokal zusammen. Der Wahlvorstand hat direkt nach Beendigung der Wahl das Ergebnis des Wahlbezirks festzustellen. Die Ergebnisermittlung ist grundsätzlich ebenfalls öffentlich und der Wahlraum darf während der gesamten Zeit nicht verschlossen werden.

Stellen Sie einen ausreichend großen Tisch bereit. Der Tisch muss von allen Seiten gut zugänglich sein.

2. Ergebnisermittlung

Der Wahlvorstand muss die Vorschriften zur Ergebnisermittlung im Wahlbezirk genauestens einhalten. **Beginnen Sie die Ergebnisermittlung in Ruhe und arbeiten Sie genau statt schnell!** Im Anhang finden Sie eine Anleitung zur Auszählung.

Die Auszählung erfolgt verbindlich in folgender Reihenfolge:

1. Wahl 21. Hessischer Landtag
2. Direktwahl Landrat des Vogelsbergkreises

Öffnen Sie die Wahlurne und sortieren Sie die Stimmzettel nach der Landtagswahl und der Landratswahl. Stellen Sie sicher, dass alle Stimmzettel entnommen wurden. Nach der Sortierung legen Sie die Stimmzettel zu der Direktwahl Landrat wieder in die Urne und verschließen Sie diese erneut! Es ist nicht erlaubt, dass einige Mitglieder des Wahlvorstands bereits damit beginnen, die Landratswahl auszuzählen bevor die Landtagswahl erfolgreich ausgezählt wurde.

Die Auszählung der Direktwahl des Landrates beginnt erst, wenn die Wahlniederschrift für die Landtagswahl unterzeichnet und die Unterlagen weggelegt bzw. weggepackt sind.

3. Schnellmeldung

Sobald das Ergebnis der Landtagswahl festgestellt wurde, ist dieses vom Wahlvorsteher oder dem Schriftführer telefonisch unter

06631 182 140

durchzugeben. Es liegen separate Schnellmeldungen (grün) bereit. Melden Sie sich bitte mit Namen und der Wahlbezirksnummer. Alle weiteren Informationen werden von unseren Mitarbeitern abgefragt.

Nach der Auszählung zu der Landratswahl ist die Schnellmeldung hierzu ebenfalls unter der vorgeannten Telefonnummer durchzugeben.

Die Schnellmeldungen sind verpflichtend durchzugeben. Eine Rückgabe der Wahlunterlagen ist sonst nicht möglich.

4. Abschluss der Wahlniederschriften

Bitte lassen Sie **beide** Wahlniederschriften von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschreiben. Dies ist unbedingt notwendig! Falls Mitglieder die Unterschrift verweigern, können Sie dies in der Niederschrift ausdrücklich begründen.

Stimmzettel, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat, sind der jeweiligen Wahlniederschrift beizulegen.

Evtl. Niederschriften über besondere Vorfälle bitte ebenfalls der Wahlniederschrift beilegen (vorab Rücksprache mit dem Wahlamt wird empfohlen!)

5. Verpacken der Unterlagen

Landtagswahl

Folgende Pakete / Umschläge sind zu packen, wie folgt zu beschriften und zu versiegeln:

- Landtagswahl 2023

 Paket 1: Stimmzettel, geordnet nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen,

- Landtagswahl 2023

 Paket 2: Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben wurde,

- Landtagswahl 2023

 Paket 3: Ungekennzeichnete Stimmzettel

- Landtagswahl 2023

 Paket 4: Eingenommene Wahlscheine

Direktwahl Landrat

Folgende Pakete / Umschläge sind zu packen, wie folgt zu beschriften und zu versiegeln:

- DW Landrat 2023

Paket 1: Stimmzettel, geordnet nach Bewerberinnen und Bewerbern
(entfällt bei weniger als 50 Wählern,

- DW Landrat 2023

Paket 2: Ungekennzeichnete Stimmzettel (entfällt bei weniger als 50 Wählern)

- DW Landrat 2023

Paket 3: Eingenommene Wahlscheine (entfällt bei weniger als 50 Wählern)

Bitte sorgfältig packen, beschriften, verschnüren und versiegeln!

Übrig bleiben die Wahlniederschriften, die eingenommenen Wahlscheine sowie die Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde. Diese Unterlagen werden bei der Rücknahme im Foyer der Feuerwache auf Vollständigkeit überprüft.

Auf keinen Fall dürfen Wahlunterlagen im Wahlraum zurückgelassen werden!

Bei der Rückgabe bitte auch die Kiste mit dem überlassenen Büromaterial etc. mitbringen und die Bestätigungen über den Empfang des Erfrischungsgeldes der einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes vorlegen.

6. Rückgabe der Unterlagen

Sobald alle Schnellmeldungen durchgegeben und alle Unterlagen verstaut wurden fahren der Wahlvorsteher oder Stellvertreter und der Schriftführer zur Feuerwache Alsfeld, um die Wahlniederschriften und die sonstigen Unterlagen sowie die verpackten Stimmzettel zur Überprüfung abzugeben. Die Rückgabe der Unterlagen findet im Eingangsbereich statt.

Falls aufgrund des Ergebnisses bei der Direktwahl Landrat am 22.10.2023 eine Stichwahl erforderlich ist, wiederholen sich die beschriebenen Abläufe für die Stichwahl.